



Öffentliche Bekanntmachung

vom 6.7.2023

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.14 - 3279/ B 07.14-Ä1

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr. 1 des Plans nach § 41 FlurbG in der **Flurbereinigung Schefflenz-Oberschefflenz (Nord)** für zulässig erklärt.

Die Änderung Nr.1 betrifft bei den Wegen Nr. 306, 308, 311 und 315:

- die Herstellung von Rohrdurchlässen (Maßnahmen Nr. 306/7, 308/6, 311/2, 315/6),
- die Lageänderung/Verlängerung einer Rohrleitung (Maßnahme Nr. 306/6),
- die Ausbildung von 3 Wegseitengräben (Maßnahmen Nr. 505, 506 und 507),
- die Lageänderung eines Wegseitengrabens (Maßnahme Nr. 502)
- und das Entfallen einer Birkorinne aufgrund der Lageänderung eines Wegseitengrabens (Maßnahme Nr. 306/5)

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Maßnahmen der Änderung Nr. 1 zum Wege- und Gewässerplan führen zu keinen erheblichen Veränderungen für Natur- und Landschaft. Es sind damit zwar geringe Eingriffe in die Schutzgüter Boden bzw. Pflanzen verbunden, diese sind jedoch temporär und eine Regeneration ist überwiegend gegeben. Obgleich Gräben verändert und neu angelegt werden, ist die Erheblichkeit auch in Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ nur gering. Das Oberflächenwasser wird zwar teilweise neu gefasst, jedoch nur teilweise dem nächsten Vorfluter zugeführt. Darüber hinaus werden die Gräben so gestaltet, dass eine verlangsamte Ableitung und eine Tiefenerosion verhindert wird. Sofern möglich wird

das Oberflächenwasser direkt in benachbarten Wiesen zur Versickerung gebracht. Insgesamt betrachtet ist die Änderung Nr. 1 nicht dazu geeignet, erhebliche Veränderungen der Grundwasser- und Oberflächen-Wasserverhältnisse zu verursachen.

Auch in Hinblick auf das Schutzgut Tiere finden keine erheblichen Eingriffe statt. Es werden weder seltene oder gefährdete Arten beeinträchtigt, noch entstehen Konflikte mit den sogenannten „Anhang IV“ Arten.

Weitere Schutzgüter sind von den Eingriffen der Änderung Nr. 1 nicht betroffen, so dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3279) eingesehen werden.

gez. Müller, OVR'in

DS